

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Frau Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2209

Alle Abg

Ansprechpartner:

Städtetag NRW
Kirstin Walsleben
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.175.
Fax-Durchwahl: 0221.3771.709
E-Mail:
kirstin.walsleben@staedtetag.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Manfred Wichmann
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.246
Fax-Durchwahl: 0211.4587.211
E-Mail:
manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.300
Fax-Durchwahl: 0211.300.491.5300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 11.50.14 N

Datum: 17.10.2014

Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/6688 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen. Wir erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Es ist zunächst festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf einer Vereinbarung zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung basieren. Im Vorfeld des Gesetzentwurfes gab es offenbar intensive Gespräche zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung, die in einer schriftlich fixierten Vereinbarung mündeten, die die Grundlage für die nun vorliegende Ausgestaltung des „Reparaturgesetzes“ bildet. Insofern hat die Landesregierung sowohl mit den Gewerkschaften als auch den Berufsverbänden

regelrechte Verhandlungen über die Besoldungsanpassung geführt. Dies wirft grundlegende Fragen auf.

Dass in diesem Fall offenkundig Verhandlungen wie im Tarifbereich geführt wurden, stellt einen Paradigmenwechsel dar. Dagegen sind die kommunalen Spitzenverbände, obwohl die von ihnen vertretenen Kommunen genauso Dienstherrn sind wie die Landesregierung, nicht ausreichend nach § 84 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien, wonach den kommunalen Spitzenverbänden vorbereitende Gesetzentwürfe möglichst frühzeitig zugeleitet werden sollen, beteiligt worden. Mit einem solchen Vorgehen der Landesregierung können wir uns keinesfalls einverstanden erklären.

Ob mit den vorliegenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen eine verfassungsrechtlich haltbare Lösung erreicht wird, vermag nicht abschließend eingeschätzt werden. Der Entwurf kommt jedoch dem mit unserer bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Vorgängerregelung formulierten Forderung näher, eine angemessene und in sich ausgewogene Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich vorzusehen.

Letztendlich ist bedauerlich, dass es ungeachtet eindeutiger Hinweise zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 16. Juli 2013, eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW bedurfte, um ein an den maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorgaben orientiertes Gesetz vorzulegen.

Zu einzelnen Vorschriften

Ob der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 der Vereinbarung mit den Gewerkschaften entspricht, mag aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände dahinstehen. Zur Frage des 0,2 %igen Abzugs ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken: Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen (zu Art. 1 Nr. 1 a), dass die Erhöhungssätze für die Jahre 2013 und 2014 von jeweils 0,3 % für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und jeweils 1,3 % für die Besoldungsgruppen ab A 13 sowie die Besoldungsordnungen B, W, R, C und H bereits die nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (ÜBesG) vorgesehene Verminderung um jeweils 0,2 % enthalten; die lineare Erhöhung vor Abzug nach § 14 a ÜBesG mithin 0,5 % bzw. 1,5 % betrage.

Für die Kommunalbeamten hat der Gesetzgeber mit Art. 10 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung (EFOG NRW) dahingehend geändert, dass Gemeinden und Gemeindeverbände von der Bildung von Versorgungsfonds und der damit verbundenen gesetzlich vorgesehenen Verminderung der Besoldung um jeweils 0,2 Prozentpunkte ausdrücklich ausgenommen wurden. Grund war, dass mit der Einführung des NKF die Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen durch Rückstellungen zu erfolgen hat und gerade nicht durch die Versorgungsrücklage infolge verminderter Besoldungserhöhungen.

Vor dem o.g. Hintergrund kann die für das Land zutreffende Begründung des 0,2 %igen Abzugs nicht auf die kommunalen Beamten und Beamtinnen übertragen werden. An dieser Stelle gilt es daher, die Gesetzesbegründung nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen